

einzugethen, welche diese Verarmung hervorbringen. Meiner individuellen Ansicht nach liegen sie in der Genußsucht, in dem Hange nach Genuß und hauptsächlich auch in der Unzufriedenheit mit den Verhältnissen, in welchen der Einzelne lebt. Darauf hinzuwirken, daß diese Ursachen verschwinden, kann kaum in der Gewalt der weltlichen Behörden liegen, sondern sie müssen durch die Kirche und Schule in das Gleichgewicht gebracht werden. Ich hoffe, daß die neue verbesserte Schuleinrichtung darauf hinwirken werde, daß wieder mehr Zufriedenheit in die Herzen der Armen einzieht, daß diese sich mehr ihrem Stande fügen, und insofern wieder Glückseligkeit erlangen werden. Was das Princip anlangt, das das gegenwärtige Gesetz verfolgt, so bin ich im Wesentlichen damit einverstanden, daß das Communalprincip das richtige sei. Ich vereinige mich ganz mit den Gründen, welche für das Communalprincip angeführt worden sind. Ich glaube, daß die Unterstützung nur aus Staatsmitteln der Wohlthätigkeit schadet. Wenn darüber geklagt worden ist, daß die Wohlthätigkeit in der jetzigen Zeit sich nicht gehörig äußere, und daß der Zwang nothwendig sei, so glaube ich gerade das Gegentheil versichern zu müssen. Nach meiner Erfahrung und gewiß nach der Erfahrung eines großen Theils der geehrten anwesenden Herren, hat sich die Mildthätigkeit nie glänzender gezeigt, als eben jetzt, aber ich glaube auch, daß gerade sie ein Grund der zunehmenden Verarmung ist. Ein großer Theil der Armen sieht, daß die, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheim fallen, sich viel besser befinden, als diejenigen, welche durch Arbeit ihr Leben nur kärglich fortfristen, so daß sie oft ihre Arbeit aufgegeben haben, und sich der öffentlichen Wohlthätigkeit in die Arme geworfen. In dieser Beziehung glaube ich, daß das Gesetz der vorliegenden Armenordnung die richtige Mitte inne halte; denn es unterscheidet zwischen Armen, welche ohne ihr Verschulden ins Elend gekommen sind, und solchen, die sich ihre Verarmung selbst zuzuschreiben haben. Ich würde also mit dem, was Se. königl. Hoheit ausgesprochen haben, mich vollkommen einverstanden erklären.

Bürgermeister Starke: Die Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldige mich, wenn ich nochmals das Wort ergreife. Ich habe zur Zeit keinen Antrag gestellt, sondern lediglich die Gründe offen dargelegt, welche mich veranlassen würden, über einzelne Bestimmungen der vorliegenden Armenordnung abfällig zu stimmen. Habe ich mich dabei durch mein Gefühl vielleicht verleiten lassen zu weit zu gehen, so möge mir deshalb Verzeihung zu Theil werden; jedoch auf Einiges, was gegen mich geäußert worden ist, sei es mir auch noch erlaubt, ein Paar Worte zu erwiedern. Man hat zuvörderst gesagt, es könne von einem Rechtsanspruch der Armen nicht die Rede sein; es müsse die Armenunterstützung vielmehr stets ein Act der Barmherzigkeit sein. Das ist ein Grundsatz, den ich niemals unterschreiben werde. Es giebt in jeder Gemeinschaft des Staatsverbandes Arme und Reiche, aber die Armen sind um deswillen, weil sie Arme sind, dennoch von diesem Verbande auf keine Weise ausgeschlossen. Das Princip der Gegenseitigkeit, worauf der ganze Staat be-

ruht und wonach der eine Theil dafür wacht, daß das Besizthum des andern bewahrt werde, bedingt auch, daß die Besizhenden die von allem Besizthum, Erwerb oder Hülfsmittel Entblößten, oder mit andern Worten die Armen mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen unterstützen müssen, und es kann nicht erst gefragt werden, ob sie dazu Lust haben oder nicht. Man hat ferner gesagt, daß meine Ansicht kaum ausführbar sein würde. Allein was bereits historisch hier und da besteht, muß auch anderwärts ausführbar sein. Ich verweise nur auf die Herrnhuther Colonien, in welchen Arme in dem hier fraglichen Sinn nicht existiren, und nach der bestehenden Organisation nicht existiren können, weil man der Verarmten auf die menschenfreundlichste Weise mit vereinten Kräften sich ohne weiteres annimmt, wobei ich es übrigens ganz dahin gestellt sein lasse, ob die sonstige Organisation des ganzen dortigen Communalverbandes auch für uns wünschenswerth sei. Wenn ich mich recht entsinne, so hat selbst einer der geehrten Sprecher, der sich jetzt gegen mich erklärt hat, bei der Berathung des Decretes vom 10. Novbr. 1839 dem ganz entgegen den Antrag gestellt, daß, weil durch vereinte Kräfte dem Armenwesen am Besten gesteuert werden könne, auf Kosten des Staates Kreis- und Bezirksarmenhäuser errichtet werden möchten. Auf Privatwegen Wohlthätigkeit auszuüben, dazu wird ferner, auch wenn von einer freiwilligen Beitragsleistung abgesehen wird, immer Gelegenheit sein und diese ganz zu beseitigen bin ich durchaus nicht gemeint, wenn ich wünsche und beantrage, daß eine absolute Verbindlichkeit ausgesprochen werde, daß jedes Gemeindeglied schuldig sei, nach dem Ermessen der Localobrigkeit seinen Beitrag zur Armenunterstützung zu geben. Hat man endlich die Erfahrung gemacht, daß wohlhabende Beamte und Privatpersonen, wegen eines ihnen angebotenen Beitrags von wenigen Groschen zur Armenunterstützung, sich zu einer solchen Verpflichtung durch alle Instanzen hindurch zwingen lassen können, ehe sie ihn entrichten, so wird wohl ein Mißtrauen gegen eine vorherrschende allzu große Barmherzigkeit gerechtfertigt sein. Ich kann daher wiederholt es nur für nothwendig erkennen, daß durch das Gesetz die solidarische Verpflichtung zur Armenunterstützung ausgesprochen werde. Uebrigens lasse ich es dahin gestellt sein, welches die Ursachen der gegenwärtig wahrgenommenen so großen Verarmung sein mögen. Der Kampf des Pauperismus gegen das Besizthum, der sich wohl mitunter regt, und den ich keineswegs befördern will, wird aber gewiß nicht dadurch verhindert werden, wenn man es in das freie Belieben der Gemeindeglieder stellen will, ob und was sie zur Armenunterstützung beitragen wollen, und wenn man dem Staate oder der Localbehörde das Recht entzieht, bestimmte Beiträge zur Armenunterstützung einzufordern zu dürfen.

D. Großmann: Mit dem Princip und dem Geiste des Gesetzes muß ich mich ganz einverstanden erklären. Ich unterscheide zwischen Rechtspflicht und Liebespflicht; die letztere kann einer festen gesetzlichen Bestimmung unmöglich anheim gegeben werden. Würde sie das, so bin ich überzeugt, gerade da wird die Verarmung zunehmen, wo die Versorgung der